

schon um ihrer äußeren Form willen der Eingang in die Eichstätt'sche Diöcese verwehrt.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XII. (Rogationsmesse oder Requiem?) Zum Schlusse des Ordo Exequiarum verordnet das *Rituale Romanum*, was folgt: „Missa vero, si hora fuerit congruens, ritu pro defunctis, ut in die obitus, praesente corpore non omittatur, nisi obstat magna diei solemnitas, aut aliqua necessitas aliter suadeat.“ Die magna diei solemnitas ist in den einzelnen Diöcesandirectorien angezeigt, d. h. es sind die Tage genannt, an denen die missa praesente cadavere verboten ist. Eine allbekannte necessitas ist die Pfarrmesse an den vom hl. Stuhle bezeichneten Tagen; denn das Gemeinwesen geht der sonst so wichtigen missa de die obitus voran. Eine noch vielfach unbekannte necessitas, beruhend auf dem gleichen Grundsatz, ist die missa de Rogationibus am 25. April und an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt, sowie die Pfingstvigilmesse. Erstere, die missa de rogationibus, ist das nothwendige complementum der für jede Pfarrei — und wenn mehrere Pfarreien an einem Orte bestehen, der Einen von ihnen — vorgeschriebenen Bittgänge; die Vigilmesse das complementum der Taufwasserweihe. Ist also an einer Kirche nur Ein Priester, so muß die missa de die obitus unterbleiben, resp. auf den nächsten freien Tag verschoben werden. Das Decret der S. R. C. vom 3. Juli 1869 fordert dieß; ausdrücklich sagt die Congregatio: *servari mandavit*. Fällt demnach am Samstag vor Pfingsten eine Leiche ein in einer Pfarre, die nur einen Priester hat, so mag man die Leiche beerdigen, auch die Messe des Tages für den Verstorbenen appliciren, denn die applicatio ist an diesem Tage frei, aber 1. die Tagesfunction muß so vollzogen werden, daß zwischen dem ganzen Mst, beginnend mit der 1. Lection und endend mit dem hl. Ante, keine anderweitige Function eingeschoben werde; 2. muß die missa de die obitus transferirt werden und zwar, von anderen Hindernissen abgesehen, auf den Mittwoch nach Pfingsten. Das Gleiche gilt von den Rogationstagen. Das Decret, unter den *decreta authentica* C. S. R. App. IV. Romae 1879 stehend, gehört in die Diöcesandirectorien.

Reithofen (Baiern.)

Joseph Würf, Expositus.

XIII. (Die heiligen Bilder sollen zwar verehrt, aber nicht verzehrt werden.) „Wie verrückt diese Leute werden durch ihr ewiges Beten!“ fängt der Arzt zu poltern an bei seinem Eintritt in die gewöhnliche Abendgesellschaft. „Jetzt legen sie sich gar schon Muttergottesbilder auf die Wunden anstatt eines Pflasters und wenn diese Dinge nicht helfen, wenn es zu spät ist, dann kommen